

Vorwort

Die Kommentierung der Bundesabgabenordnung (BAO) erfolgt unter Berücksichtigung zahlreicher Änderungen der BAO. Die Häufigkeit der laufenden Gesetzesänderungen und Anpassungen in den letzten Jahren ist nach wie vor eher zu- als abnehmend.

Die umfangreichen gesetzlichen Änderungen seit der 7. Auflage wurden alle in die 8. Auflage eingearbeitet. Sie erfolgten in BGBl I 2021/228, 2022/108, 2023/106, 2023/110, 2023/187, 2023/188, 2023/200, 2023/201, 2024/56 und 2024/113. Sie umfassen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- die Umsatzsteuerzinsen (in § 205c BAO),
- Änderungen bei der Aussetzung der Einhebung (in § 212a BAO),
- Änderungen (zB der §§ 39, 41, 42 und 44 BAO) durch das GemeinnützigkeitsreformG,
- Begleitung einer Unternehmensübertragung (in den §§ 153h bis 153l BAO),
- Regelungen für doppelt ansässige Rechtsgebilde (in § 27a BAO),
- Rechtsgrundlage für Erklärungsfristen für Parteienvertreter (in § 134a BAO).

Neue Verordnungen (zur BAO) sowie Änderungen der die BAO betreffenden Verordnungen (zB FOnV 2006) wurden ebenfalls eingearbeitet.

Neu sind insbesondere die Quotenregelungsverordnung (BGBl II 2023/370 idF 2024/146) und die BFG-Abgabenberechnungsverordnung (BGBl II 2024/112).

Berücksichtigt wurden auch die Änderungen im

- Zustellgesetz (durch BGBl I 2022/205),
- BFGG (durch BGBl I 2022/108 und 2023/110),
- KontRegG (durch BGBl I 2022/108),
- CFPG (durch BGBl I 2021/227, 2022/118, 2023/120 und 2024/86),
- ABBG (durch BGBl I 2022/108 und 2024/107),
- EU-BStbG (durch BGBl I 2022/108).

Die Kommentierung verarbeitet insbesondere Rechtsprechung (zB des VwGH, des BFG und der Landesverwaltungsgerichte), Literatur (Kommentare, Beiträge in Sammelwerken und Fachzeitschriften), Gesetzesmaterialien und Erlässe des BM für Finanzen. Sie nimmt auch Bezug auf topaktuelle Kommentierungen und andere Literaturmeinungen und enthält viele Hinweise für die tägliche Anwendung in der Praxis.

Die im Kommentar zur BAO angeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich ausschließlich auf die BAO; die Gesetzesbezeichnung „BAO“ erfolgt idR nur dann, wenn im selben Satz auch andere Gesetze erwähnt sind.

Wien, im Jänner 2025

Christoph Ritz, Birgitt U. Koran